

Juristische Fall-Lösungen

Jörg Fritzsche

Fälle zum Schuldrecht II

Gesetzliche
Schuldverhältnisse

Verlag C. H. Beck

Fälle zum Schuldrecht II

Gesetzliche Schuldverhältnisse

von

Dr. Jörg Fritzsche

o. Professor an der Universität Regensburg



Verlag C.H. Beck München 2010

JURISTISCHE
FALL-LÖSUNGEN



Fritzsche
Fälle zum Schuldrecht II

Vorwort

In den ersten Semestern erlernen Studienanfänger die Grundzüge der gesetzlichen Schuldverhältnisse. Dieses Buch soll ihnen helfen, die Anwendung des Vorlesungsstoffs in der Fallbearbeitung zu trainieren. Die ersten Fälle zu den einzelnen gesetzlichen Schuldverhältnissen sollen jeweils eher den Einstieg ermöglichen und gehen dabei nur auf einfachere Probleme ein. Die weiteren Fälle dienen der Verdeutlichung zusätzlicher Prüfungs- und Problemvarianten, können aber nicht den gesamten Stoff abdecken und wollen insbesondere nicht alle examensrelevanten Konstellationen behandeln, die man erst im Laufe des Studiums erlernt.

Meinen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern *Petra Hoffmann*, *Britta Wankerl* und *Stefan Gloser* danke ich für die Hilfe beim Erstellen der einzelnen Lösungen, den studentischen Mitarbeitern *Bettina Danzer*, *Bardia Kian*, *Fabian Michl* und *Katharina Meyer* für die Erstellung von Verzeichnissen und Korrekturen, meiner Sekretärin *Gabriele Schmitt* für die Betreuung des Manuskripts.

Anregungen und Kritik nehme ich – wie bei den anderen Fallbüchern auch – gerne entgegen, z. B. über fritzsche.lehrstuhl@jura.uni-regensburg.de.

Regensburg, März 2010

Jörg Fritzsche

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
a. M.	anderer Meinung
abl.	ablehnend
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Union bzw. Gemeinschaften
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AgrarR	Agrar- und Umweltrecht (Zeitschrift)
allg.	allgemein
allg. M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AP	Arbeitsgerichtliche Praxis (Zeitschrift)
arg	argumentum e
Art.	Artikel
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht (Zeitschrift)
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht (Zeitschrift)
ausf.	ausführlich
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	amtliche Entscheidungssammlung des BAG
BauR	Baurecht (Zeitschrift)
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BeckRS	Beck-Rechtsprechung (beck-online)
Begr. zum RegE	Begründung zum Regierungsentwurf
bes.	besonders
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (zitiert nach Band und Seite)
BR-Drs.	Bundesratdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache (zitiert nach Legislaturperiode/laufende Nummer)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	amtliche Entscheidungssammlung des BVerfG
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
c. i. c.	culpa in contrahendo (Verschulden bei Vertragsverhandlungen)
ca.	cirka
CR	Computer und Recht (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
DAR	Deutsches Autorecht (Zeitschrift)
d. h.	das heißt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift, zitiert nach Jahr und Seite)
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
DSL	Drittchadensliquidation
EG	Europäische Gemeinschaft

EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
entspr.	entsprechend
etc.	et cetera
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGHE	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
grdl.	grundlegend
grds.	grundsätzlich
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
HandwO	Handwerksordnung
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. E.	im Ergebnis
i. S. d.	im Sinne des / im Sinne der
i. V. m.	in Verbindung mit
insb.	insbesondere
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristen-Zeitung (Zeitschrift)
K&R	Kommunikation & Recht (Zeitschrift)
krit.	kritisch
KUG	Kunsturhebergesetz v. 9. 1. 1907
LG	Landgericht
lit.	Littera (Buchstabe)
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, herausgegeben von <i>Lindenmaier/Möhring</i>
m. Anm.	mit Anmerkung (von ... [Autorenname])
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MMR	MultiMedia und Recht (Zeitschrift)
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport Zivilrecht
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsgericht
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
PFV (pVV)	positive Forderungsverletzung (Vertragsverletzung)
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen

RGZ.....	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz oder Seite
s.	siehe
SchwarzArbG	Schwarzarbeitbekämpfungsgesetz
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
sog.	sogenannt
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
str.	streitig
TMG	Telemediengesetz
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
Urt.	Urteil
v.	vom
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
VuR	Verbraucher und Recht (Zeitschrift)
WM	Wertpapiermitteilungen (Zeitschrift)
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
zust.	zustimmend

Literaturverzeichnis

- Bamberger/Roth/Bearbeiter .. *Bamberger/Roth*, BGB, Kommentar, 2. Aufl., 2007
Brox/Walker, AS *Brox/Walker*, Allgemeines Schuldrecht, 34. Aufl., 2010
Brox/Walker, BS *Brox/Walker*, Besonderes Schuldrecht, 33. Aufl., 2010
Erman/Bearbeiter *Erman*, BGB, Kommentar, 12. Aufl., 2008
Fritzsche, Fälle zum BGB AT *Fritzsche*, Fälle zum BGB – Allgemeiner Teil, 3. Aufl., 2009
Fritzsche, Fälle zum
Schuldrecht I *Fritzsche*, Fälle zum Schuldrecht, 4. Aufl., 2010
Grigoleit/Auer *Grigoleit/Auer*, Schuldrecht III: Bereicherungsrecht, 2009
Jauernig/Bearbeiter *Jauernig*, BGB, Kommentar, 13. Aufl., 2009
Köhler *Köhler*, BGB – Allgemeiner Teil, 34. Aufl. 2010
Kropholler *Kropholler*, Studienkommentar BGB, 12. Aufl., 2010
Larenz II/1 *Larenz*, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. II Teilbd. 1: Besonderer
Teil 1, 13. Aufl., 1986
Larenz/Canaris *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. II Teilbd. 2:
Besonderer Teil 2, 13. Aufl., 1994
Looschelders *Looschelders*, Schuldrecht – Besonderer Teil, 3. Aufl., 2009
Medicus/Lorenz I *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht I – Allgemeiner Teil, 18. Aufl., 2008
Medicus/Lorenz II *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht II – Besonderer Teil, 15. Aufl., 2010
Medicus/Petersen *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, 22. Aufl., 2009
MünchKomm/Bearbeiter Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl., 2006 ff.
Palandt/Bearbeiter *Palandt*, BGB, Kommentar, 69. Aufl., 2010
*Prütting/Wegen/Weinreich/
Bearbeiter* *Prütting/Wegen/Weinreich*, BGB, Kommentar, 5. Aufl., 2010
Schwarz/Wandt *Schwarz/Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 3. Aufl., 2009
Soergel/Bearbeiter *Soergel*, BGB, Kommentar, 13. Aufl., 1999 ff.
Staudinger/Bearbeiter *Staudinger*, BGB, Kommentar, 13. Bearbeitung, 1993 ff.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XV

1. Teil. Hinweise zur Fallbearbeitung bei gesetzlichen Schuldverhältnissen

A. Der zivilrechtliche Anspruchsaufbau	1
B. Die Anspruchsgrundlagen des Deliktsrechts	5
C. Anspruchsgrundlagen der Geschäftsführung ohne Auftrag	9
D. Anspruchsgrundlagen des Bereicherungsrechts	15

2. Teil. Schwerpunkt Deliktsrecht

<i>Fall 1. Treffer</i> Deliktische Haftung Minderjähriger – Herausforderungs- bzw. Verfolgungsproblematik	25
<i>Fall 2. Gefahren des Landbesuchs</i> Defensivnotstand – Aggressivnotstand – Notwehr – Umfang des Schadensersatzes bei Körperverletzung	33
<i>Fall 3. Sie wurden überboten</i> Forderung als „sonstiges Recht“ i.S.v. § 823 BGB – sittenwidrige Schädigung durch Verleitung zum Vertragsbruch	41
<i>Fall 4. Tod und Schock</i> Schadensersatz wegen entgangenem Unterhalt – Schockschaden – Pränatale Schädigungen der Leibesfrucht	45
<i>Fall 5. Vorsicht beim Baggern</i> Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb – Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter – Drittschadensliquidation – entgangener Gewinn	56
<i>Fall 6. In ein Loch gefallen</i> Verkehrssicherungspflicht – Nutzungsausfallentschädigung – Vorteilsausgleichung bei Anmietung eines Mietwagens – Haftung des Geschäftsherrn für den Verrichtungsgehilfen – Organisationsverschulden	67
<i>Fall 7. Verkehrsunfall</i> Unterbrechung des Kausalverlaufs – Haftung des Kraftfahrzeughalters – Schadensersatz bei Entdeckung bereits vorhandener Erkrankungen des Geschädigten – Haftung des Kraftfahrzeugführers	74
<i>Fall 8. Geplatzter Reifen</i> Gewährleistungsausschluss – „Weiterfresser“-Mangel und „Stoffgleichheit“ – Halterhaftung nach § 7 I StVG – Betrieb eines Kfz – Schutzzweck der Norm	83

<i>Fall 9. Leiden eines Bierfreundes</i>	
Produzentenhaftung nach § 1 I ProdHaftG – Datenverlust – Verkehrs- sicherungspflicht und Produktfehler – Beweislastumkehr bei Pro- duzentenhaftung – Unangemessene Reaktion auf ein Schadensereignis (z. B. „Rentenneurose“) – Unverhältnismäßigkeit der Naturalrestitu- tion	94
3. Teil. Geschäftsführung ohne Auftrag	
<i>Fall 10. Hilfe unter Nachbarn</i>	
Berechtigte GoA – Ersatz von risikotypischen Begleitschäden nach § 670 BGB – Wertersatz für Rechtsverlust nach § 951 I 1 BGB i. V. m. § 812 I 1 Alt. 2 BGB – Minderjährigkeit und GoA – Leistungszweck ..	106
<i>Fall 11. Probleme auf dem Weg zur Arbeit</i>	
„Auch fremdes Geschäft“ – Unbeachtlichkeit des entgegenstehenden Willens – „unabwendbares Ereignis“ – Ersatz von risikotypischen Begleitschäden	119
4. Teil. Schwerpunkt Bereicherungsrecht	
<i>Fall 12. Autokauf mit Folgen</i>	
Eigentumsherausgabeanspruch – Leistungskondition – erlangtes Etwas – Leistungsbegriff – fehlender Rechtsgrund – Vorrang des EBV – Herausgabe von Erlangtem und Surrogaten – beschränkte Geschäfts- fähigkeit	130
<i>Fall 13. Reise nach New York</i>	
Berechtigte GoA – „auch fremdes Geschäft“ – Kondition und Lei- stungsbegriff – Bereicherung – Ersparnis von Aufwendungen – Entrei- cherung – Luxusausgaben – verschärfte Haftung Minderjähriger	140
<i>Fall 14. Altlasten</i>	
Leistungskondition – rechtlicher Grund – Überweisung – Kondik- tion bei peremptorischen Einreden – Arglisteinrede – Schutzgesetzver- letzung – Verletzung vorvertraglicher Pflichten	150
<i>Fall 15. Saldo nach Computerabsturz?</i>	
Anfechtung und Gewährleistung – Entreicherung – Rückabwicklung nichtiger Verträge – Saldotheorie – Zwei-Konditionen-Theorien – Saldotheorie und Minderjährigenschutz – Zurückbehaltungsrecht	158
<i>Fall 16. Anders als erwartet</i>	
Pflichtverletzung in Verträgen – berechtigte GoA – <i>condictio indebiti</i> – Zweckverfehlungskondition – Zweckvereinbarung – Geschäfts- grundlage – Wertersatz – Kondiktionsausschluss	168
<i>Fall 17. Die schwarze Garage</i>	
Werkvertrag – gesetzliches Verbot – Schwarzarbeit – GoA bei nich- tigen Verträgen – <i>condictio indebiti</i> – <i>condictio ob turpem vel iniustam</i> <i>causam</i> – Sittenverstoß durch Leistungsannahme – Kondiktions- ausschluss	177

<i>Fall 18. Probleme im Zahlungsverkehr</i>	
Bereicherungsrechtliche Abwicklung in Mehrpersonenverhältnissen – Zahlungsverträge – Überweisung – Bank als Zahlstelle – fehlende und widerrufenen Anweisung bzw. Zustimmung – Zu-viel-Überweisung – Subsidiarität der Nichtleistungskondition	187
<i>Fall 19. Werbung von Otto-Optik</i>	
Unechte GoA – Recht am eigenen Bild – allgemeines Persönlichkeitsrecht – Eingriffskondition – Nutzung fremder Rechte – Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch	200
<i>Fall 20. Eingebaute Rollläden</i>	
GoA – EBV – Verbindung – Bereicherungsansprüche bei gesetzlichem Rechtsverlust – Leistung und Nichtleistungskondition	209
<i>Fall 21. Treuloser Kollege</i>	
Herausgabeansprüche – gutgläubiger Erwerb – Verfügung eines Nichtberechtigten – Erlösherausgabe – angemessene Eigengeschäftsführung – Übernahmeverschulden – Eigentumsverletzung – sittenwidrige Schädigung	221
<i>Fall 22. Zwischenprüfung mit Folgen</i>	
Eigentumsherausgabe – gutgläubiger Erwerb – unentgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten – gemischte Schenkung – Schenkungswiderruf – Entreicherung – unentgeltliche Zuwendung an einen Dritten – vorsätzliche sittenwidrige Schädigung	234
<i>Fall 23. Examen mit Folgen</i>	
Eigentumsherausgabe – gutgläubiger Erwerb – unentgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten – gemischte Schenkung – Schenkungswiderruf – Entreicherung – unentgeltliche Zuwendung an einen Dritten – vorsätzliche sittenwidrige Schädigung	241
<i>Fall 24. Opa und das Sparbuch</i>	
Echte und unechte GoA – Vertrag zugunsten Dritter – Sparvertrag und Sparbuch – wirksame Leistung an Nichtberechtigten – Entreicherung – verschärfte Haftung wegen Bösgläubigkeit – Pflichtverletzung bei der Schenkung	252
Stichwortverzeichnis	263

1. Teil. Hinweise zur Fallbearbeitung bei gesetzlichen Schuldverhältnissen

A. Der zivilrechtliche Anspruchsaufbau

Die Grundlagen der Gutachtentechnik und des Gutachtenstils werden als bekannt vorausgesetzt; zu ihnen findet sich an anderer Stelle eine Einführung.¹

Wichtig ist bei jeder Fallbearbeitung, sich den grundsätzlichen Ablauf der zivilrechtlichen Anspruchsprüfung in Erinnerung zu rufen: Oft wäre es insbesondere verfehlt, sofort mit der Prüfung von Ansprüchen aus den gesetzlichen Schuldverhältnissen zu beginnen, die man in einem Sachverhalt erkennt oder zu erkennen glaubt. Denn es gibt sowohl für das Verhältnis von vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen als auch für die Ansprüche aus den unterschiedlichen gesetzlichen Schuldverhältnissen eine auf logischen Erwägungen beruhende Reihenfolge.²

Vertragliche Ansprüche stehen stets am Anfang der Prüfung. Oftmals privilegieren Sondervorschriften für einen bestimmten Vertragstyp die Haftung eines Vertragspartners (z.B. § 521 BGB für den Schenker, § 690 BGB für den unentgeltlichen Verwahrer). Würde man die Prüfung mit deliktischen Ansprüchen (z.B. § 823 I BGB) beginnen, müsste man beim Verschulden auf Fragen des Vertragsrecht eingehen, was die Übersichtlichkeit der Anspruchsprüfung nicht gerade erhöhen würde.³ Auch die gesetzlichen Schuldverhältnisse der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) und des Bereicherungsrechts legen diese Aufbauregel nahe. Wirksame Verträge sind stets „Auftrag“ i.S.d. § 677 BGB und Rechtsgrund i.S.v. § 812 I BGB; die Vertragswirksamkeit dort zu prüfen, würde wiederum die Gefahr einer unübersichtlichen und in der Eile der Klausur fehleranfälligen „Schachtelprüfung“ mit sich bringen.

Vertragliche Ansprüche und solche aus GoA muss man wiederum vor den dinglichen Ansprüchen, insbesondere vor §§ 985, 986 BGB sowie §§ 987ff. BGB prüfen. Denn ein Vertrag und eine berechtigte GoA können ein „Recht zum Besitz“ i.S.d. § 986 BGB begründen und damit Ansprüche aus den §§ 987ff. BGB ausschließen. Auch insoweit bestünde die Gefahr eines unübersichtlichen und fehlerhaften Aufbaus.

Deliktische Ansprüche kommen gedanklich an vierter Stelle nach Vertrag, GoA und dinglichen Ansprüchen. Denn neben Normen aus dem Vertragsrecht mindert insbesondere auch § 680 BGB den Haftungsmaßstab eines Schädigers. Das Verhältnis des Deliktsrechts zum Eigentümer-Besitzer-Verhältnis klären die §§ 993 I a.E., 992 BGB: Nur wer sich den Besitz einer Sache durch eine Straftat oder durch verbotene Eigenmacht verschafft hat, haftet nach Deliktsrecht. Der verklagte oder bösgläubige Besitzer haftet nach den §§ 989f. BGB; ansonsten haftet der (gutgläubige) Besitzer nach § 993 I a.E. BGB weder auf Nutzungs- noch auf Schadensersatz.

Mit § 993 I a.E. BGB ist zugleich einer der Gründe benannt, welche die Prüfung der §§ 985ff. BGB *zwingend* vor das Bereicherungsrecht schieben. Im Übrigen kann ein bestehendes Vertragsverhältnis „rechtlicher Grund“ i.S.d. Bereicherungsrechts sein,

¹ *Fritzsche*, Fälle zum BGB AT, 1. Teil Rn. 1 ff.

² Allgemein zum richtigen Anspruchsaufbau *Medicus/Petersen*, Rn. 8 ff.

³ Vgl. *Medicus/Petersen*, Rn. 7.

ebenso jedenfalls die berechnete GoA. Ob man bereicherungsrechtliche Ansprüche vor den deliktischen prüft, ist Ansichtssache; die Ansprüche beeinflussen sich gegenseitig nicht, außer wenn eine Leistung deshalb erfolgt, weil der Leistende dem Empfänger nach dem Deliktsrecht zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Daraus ergibt sich das folgende Gesamtbild für die Prüfungsreihenfolge:

I. Ansprüche aus Vertrag

1. Primäransprüche auf Erfüllung (Beispiele)

Insbesondere hier sind Fragen der Anspruchsentstehung, also vor allem des Vertragsschlusses und der Einwendungen des Allgemeinen Teils des BGB sowie ggf. des AGB- und Verbraucherschutzrechts zu erörtern.⁴

- § 433 I, II BGB,
- § 488 I 1, 2 BGB,
- §§ 535 I 1, II oder 546 I BGB,
- §§ 598 oder 604 BGB,
- § 611 I BGB,
- § 631 I BGB,
- § 651 a I BGB,
- §§ 662, 666–670 BGB,
- §§ 688 oder 695 BGB.

2. Sekundäransprüche bei gestörten Primärpflichten (Beispiele)

- §§ 437 Nr. 1, 439 I; 437 Nr. 2, 323/326 V, 346 I; 437 Nr. 3, 280 I, III, 281/283/311 a II BGB,
- § 536 a BGB,
- § 600 BGB,
- §§ 634 Nr. 1, 635 I; 634 Nr. 2, 637 I; 634 Nr. 3, 323/326 V, 346 I; 634 Nr. 4, 280 I, III, 281/283/311 a II BGB,
- insbesondere Schadensersatz nach § 280 I BGB.

II. „Vertragsähnliche Ansprüche“

1. Aus der Vertragsanbahnung (negatives Interesse)

Dabei handelt es sich im Grundsatz auch um gesetzliche Ansprüche. Wegen ihrer engen Beziehung zu einem Vertrag, mag dieser auch unwirksam oder im Ergebnis nicht geschlossen sein, erfahren sie aber eine Sonderbehandlung.

- § 122 I BGB,
- § 179 I, II BGB,
- §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB – Verschuldenshaftung (culpa in contrahendo).

Die c.i.c. ist insb. wegen des Verschuldenserfordernisses neben §§ 122, 179 BGB anwendbar.

2. Geschäftsführung ohne Auftrag

a) echte, berechnete GoA

- Herausgabeanspruch des Geschäftsherrn, §§ 681 S. 2, 667 BGB,
- Auskunfts- und Rechenschaftsanspruch des Geschäftsherrn, §§ 681 S. 2, 666 BGB),

⁴ Näher *Fritzsche*, Fälle zum BGB AT, 1. Teil Rn. 56–83.

- Anspruch des Geschäftsherrn auf Zinsen, §§ 681 S. 2, 668 BGB,
- Aufwendungsersatzanspruch des Geschäftsführers, §§ 683 S. 1, 670 BGB,
- Sekundäransprüche (§ 280 BGB).

b) echte, nichtberechtigte GoA

- keine Primäransprüche des Geschäftsherrn (bei Genehmigung: §§ 681 S. 2, 667),
- Aufwendungskondition des Geschäftsführers gem. § 684 S. 1 i. V. m. §§ 818 ff. BGB (bei Genehmigung: §§ 684 S. 2, 683 S. 1, 670 BGB),
- Sekundäransprüche (§§ 677, 678).

c) unechte GoA (§ 687 Abs. 1 i. V. m. §§ 812 ff. BGB)

d) Geschäftsanmaßung (§ 687 Abs. 2 BGB)

III. Sonstige Ansprüche (Familien- und Erbrecht usw.)

Z.B. Zugewinnausgleichforderung (§ 1378 I BGB), Unterhaltsansprüche (§§ 1360, 1361, 1570 ff., 1601 BGB, Anspruch aus Vermächtnis (§ 2174 BGB).

IV. Dingliche Ansprüche

1. Primäransprüche

a) Herausgabeansprüche

- § 861 BGB,
- § 985 BGB,
- § 1007 I, II BGB,
- § 2018 BGB.

b) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche (Abwehransprüche)

- wegen Besitzstörung, § 862 I 1 und 2 BGB,
- wegen Eigentumsbeeinträchtigung, § 1004 I 1 und 2 BGB.

c) Berichtigungsansprüche

- § 894 BGB,
- § 888 I BGB (aus der Vormerkung),
- § 894 BGB analog (gegen die Vormerkung).

d) Verwertungsansprüche

- § 1147 i. V. m. §§ 1192 I, 1200 I BGB.

2. Sekundäransprüche

a) Erbe-Erbschaftsbesitzerverhältnis (§§ 2019 ff.)

Vor den §§ 985 ff. BGB zu prüfen wegen § 2029 BGB.⁵

⁵ Vgl. auch *Medicus/Petersen*, Rn. 574 g.

b) Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 987 ff. BGB)

- Nutzungsersatzanspruch des Eigentümers, § 987 BGB (ggf. i. V.m. § 990 BGB),
- Nutzungsersatzanspruch des Eigentümers, § 988 BGB (ggf. i. V.m. § 990 BGB),
- Schadensersatzanspruch des Eigentümers, § 989 BGB (ggf. i. V.m. § 990 BGB),
- Gegenansprüche des Besitzers, §§ 994 ff. BGB, insb. Verwendungsersatz (§§ 994, 996 BGB).

V. Deliktische Ansprüche**1. Gefährdungshaftung**

- § 7 I StVG,
- §§ 1 I, 2 I, 3 I HPfG,
- § 1 I ProdhaftG,
- § 833 S. 1 BGB,
- §§ 1, 2 UmweltHG.

2. Haftung für vermutetes Verschulden

- § 18 I StVG,
- §§ 831 I 1, II; 832 I 1, II; 833 S. 2, 834; 836–838 BGB.

3. Verschuldenshaftung

- §§ 823 ff. BGB (Haftung für eigenes Verschulden),
- beachte für Verletzung von Immaterialgütern Spezialgesetze, z.B. § 97 II UrhG,
- § 839 BGB i. V.m. Art. 34 GG (Haftung für fremdes Verschulden).

4. Abwehransprüche (Beseitigung und Unterlassung)

- wegen Verletzung des Namensrechts: § 12 BGB,
- wegen Beeinträchtigung des Eigentums: § 1004 I BGB (entsprechende Anwendung beispielsweise gem. §§ 1027, 1065 BGB),
- wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten: Spezialgesetze, z.B. § 97 I UrhG,
- wegen Verletzung anderer Rechtsgüter, insb. Persönlichkeitsrechten: § 1004 I analog i. V.m. § 823 I BGB.

VI. Bereicherungsrecht**1. Leistungskonditionen**

- § 812 I 1 Alt. 1 BGB (condictio indebiti),
- § 813 I 1 BGB (condictio indebiti),
- § 812 I 2 Alt. 1 BGB (condictio ob causam finitam),
- § 812 I 2 Alt. 2 BGB (condictio ob rem),
- § 817 S. 1 (condictio ob turpem vel iniustam causam).

2. Nichtleistungskonditionen

- § 812 I 1 Alt. 2 BGB (allgemeine Eingriffskondition),
- § 816 I 1 BGB (entgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten),
- § 816 I 2 BGB (unentgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten),
- § 816 II BGB (befreiende Leistung an eine Nichtberechtigten),
- § 822 BGB (unentgeltliche Verfügung des Empfängers).

B. Anspruchsgrundlagen des Deliktsrechts

Im Folgenden werden nur die wichtigsten Anspruchsgrundlagen in ihrer üblichen Prüfungsreihenfolge vorgestellt und mit einigen Hinweisen für die Klausur erläutert.

§ 823 I BGB

1

1. Verletzung eines absolut geschützten Rechts

Neben den im Gesetz genannten absolut geschützten Rechtsgütern sind als sonstige Rechte anerkannt: der berechtigte Besitz,⁶ das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 1, 2 I GG)⁷ nebst seinen spezielleren Ausprägungen (Namensrecht, § 12 BGB, Recht am eigenen Bild, §§ 22 ff. KUG) und das sog. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, das aber auch für freiberufliche und künstlerische Betätigungen gilt und deshalb „Recht am Unternehmen“ genannt werden kann (str.),⁸ nicht hingegen schuldrechtliche Forderungen.

2. Handlung (Tun/Unterlassen)

Grundsätzlich genügt jedes menschliche Verhalten im weitesten Sinne. Ein Unterlassen, also eine Untätigkeit, ist nur dann relevant, wenn eine Pflicht zum Tätigwerden bestand, sei es aus vorherigem gefährlichen Tun (Ingerenz), aus gesetzlicher Anordnung oder Verkehrssicherungspflicht. Letztere besagt, dass jedermann sein Verhalten im Verkehr so einzurichten hat, dass andere nicht gefährdet bzw. geschädigt werden können.

3. Haftungsbegründende Kausalität zwischen Handlung und Verletzung (bzw. Zurechnung des Erfolgs)

Hier können zahlreiche Probleme auftreten, die man mit den folgenden Stichworten bedenkt: Äquivalenz, Adäquanz, Fehlverhalten Dritter, kumulative Kausalität, Reserveursache sowie weitere Aspekte, die aber eher unten 7. eine Rolle spielen.⁹ – Ausgangspunkt ist die Äquivalenz aller Ursachen, die man nicht hinwegdenken kann, ohne dass der Erfolg entfiere (conditio sine qua non-Formel). Bei Unterlassungen muss der Erfolg entfallen, wenn man sich die gebotene Handlung hinzudenkt. Alle anderen Aspekte dienen dann der Einschränkung der Zurechnung des Erfolgs.

4. Rechtswidrigkeit (Verstoß gegen Verhaltensnormen)

In der Regel wird die Rechtswidrigkeit durch die Rechtsgutsverletzung indiziert, sodass keine weiteren Ausführungen veranlasst sind. Ausnahmen bestehen bei Verletzungen sog. offener Tatbestände (Persönlichkeitsrechtsverletzung; Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb): Bei ihnen ist die Rechtswidrigkeit positiv festzustellen. Ansonsten entfällt die Rechtswidrigkeit beim Eingreifen eines Rechtfertigungsgrundes (v. a. §§ 227 ff., 904 BGB, §§ 33 ff. StGB).

⁶ Näher etwa Palandt/*Sprau*, § 823 Rn. 13.

⁷ Näher etwa Palandt/*Sprau*, § 823 Rn. 83 ff.

⁸ Palandt/*Sprau*, § 823 Rn. 20, 126 ff. – Der Eingriff darf das Unternehmen nicht eher zufällig treffen (Stromausfall), sondern muss sich gegen den Betrieb als solchen richten, wie z. B. schädigende Werturteile, Verbreiten abträglicher wahrer Tatsachen, Boykottmaßnahmen, Blockaden und physische Behinderungen oder unberechtigte Schutzbereichsverwarnung,

⁹ Näher etwa Palandt/*Grüneberg*, Vor § 249 Rn. 24 ff.

5. Verschulden: Vorsatz oder Fahrlässigkeit

Man darf hier nicht auf § 276 I 1 BGB verweisen, weil § 823 I BGB den Maßstab selbst festlegt. Er kann – wie bei § 276 BGB – durch Parteivereinbarung oder gesetzliche Sonderregelung modifiziert sein. Für den Begriff der Fahrlässigkeit gilt § 276 II BGB. Soweit die Person des Schädigers Anlass dazu gibt, ist vorab die Deliktsfähigkeit nach §§ 827, 828 BGB zu prüfen.

6. Schaden (dem Grunde nach)

Auf den Schaden und die weiteren Prüfungspunkte braucht sich das Verschulden nicht zu beziehen. Deshalb ist es falsch, den Schaden vor dem Verschulden zu prüfen (anders bei § 826 BGB).

7. Haftungsausfüllende Kausalität zwischen schädigendem Ereignis und eingetretenem Schaden (bzw. Zurechnung der Schadensfolgen)

Hier treten ähnliche Fragen wie oben bei 3. auf, außerdem noch das rechtmäßige Alternativverhalten, die Vorteilsausgleichung und Schadensanlagen sowie die Lehre vom Schutzzweck der Norm. Letztere begrenzt die Zurechnung durch eine rechtliche Bewertung. Bei § 823 I BGB kommt es entscheidend darauf an, ob der Schädiger eine typische Risikolage geschaffen oder sich nur das allgemeine Lebensrisiko verwirklicht hat.

Rechtsfolge: Ersatzpflicht gem. §§ 249ff. BGB u. a.

Die §§ 249ff. BGB regeln, wenn aus irgendeinem Rechtsgrund eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht, deren genauen Inhalt und Modalitäten. Für den Ersatz immaterieller Schäden („Schmerzensgeld“) ist § 253 BGB zu beachten; entgegen dem Gesetzeswortlaut wird er auch bei Verletzungen des Persönlichkeitsrechts gewährt, arg Art. 1, 2 I GG, str.¹⁰ Auch auf das sog. Mitverschulden i. S. v. § 254 BGB (u. a.) ist erst an dieser Stelle einzugehen, denn es wirkt sich auf den Umfang des Ersatzanspruchs aus, nicht auf das Verschulden des Schädigers. – Die §§ 249ff. BGB werden teils durch Spezialregelungen ergänzt und modifiziert, insb. durch die §§ 840ff. BGB, an die man also bei Ansprüchen aus den §§ 823 ff. BGB stets denken sollte.

§ 823 II BGB**1. Verletzung eines Schutzgesetzes**

- a) Schutzgesetze sind alle Rechtsnormen i.S.d. Art. 2 EGBGB, welche ein bestimmtes Verhalten gebieten oder verbieten, um hierdurch einzelne Personen oder einen bestimmten Kreis von Personen in ihren rechtlich anerkannten Interessen zu schützen (sog. drittschützende Normen).
- b) Die Verletzung erfordert die vollständige Verwirklichung des Tatbestandes, insbesondere im Strafrecht einschließlich der subjektiven Seite.

2. Rechtswidrigkeit

Wird durch die Schutzgesetzverletzung indiziert bzw. durch Rechtfertigungsgründe beseitigt.

3. Gegebenenfalls Verschulden

Der Verschuldensmaßstab ist vorrangig dem Schutzgesetz zu entnehmen (vgl. § 823 II 2 BGB). Einer gesonderten Prüfung des Verschuldens bedarf es nur, wenn das Schutzgesetz auch ohne Verschulden verletzt werden kann. Sie entfällt daher insb. bei strafrechtlichen Schutzgesetzen.

¹⁰ Palandt/Sprau, § 823 Rn. 124; Palandt/Grüneberg, § 253 Rn. 10.